

II- 6028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3073 /J

1988 -12- 0 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Astrid Kuttner und Freunde

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst

betreffend verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß des Burgenländischen Landtages vom 3.12.1981, auf dessen Grundlage Frauen am Einzug in den Burgenländischen Landtag gehindert werden

Am 3.12.1981 beschloß der Burgenländische Landtag eine Novelle zur Landtagswahlordnung, der u.a. festgelegt wurde, auf welche Weise im Falle des Ausscheidens einer Abgeordneten bzw. eines Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger ermittelt werden sollte. Die genannte Novelle bestimmte, daß die Landeswahlbehörde jene bzw. jenen auf dem Landes- bzw. Kreiswahlvorschlag genannte Bewerberin bzw. Bewerber auf das freiwerdende Mandat zu berufen haben, die bzw. der ihr von der Zustellbevollmächtigten bzw. vom Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppierung namhaft gemacht werde. Diese Regelung ist wohl aus der Sicht der Wahl der Abgeordneten zum Landtag durch das Volk äußerst merkwürdig. Sie erhöht den Spielraum der Parteien zulasten des Wählers, dessen Entscheidung auf Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge damit unterlaufen wird. Besonders augenscheinlich tritt diese Mißachtung des Wählerwillens in der gerade in Wahlkämpfen intensiv diskutierten Frage der Reihung von Frauen auf Wahlvorschlägen hervor.

Die burgenländischen Landtagsparteien haben nun zwar zur Landtagswahl 1987 Wahlvorschläge vorgelegt, auf denen auch Frauen als Bewerberinnen um Mandate aufschienen. Die Wahlberechtigten zum Burgenländischen Landtag haben ihre Wahlentscheidung auf der Grundlage dieser Wahlvorschläge getroffen.

Seit der Novelle 1981 weist die Burgenländische Landtagswahlordnung der Zustellbevollmächtigten bzw. dem Zustellbevollmächtigten einer wahlwerbenden Gruppe das Recht zu, der Wahlbehörde jene Ersatzfrau bzw. jenen Ersatzmann namhaft zu machen, der im Falle des Freiwerdens eines Mandates in den Landtag berufen werden soll. An dieser Stelle muß angemerkt werden, daß bereits mehrere Bewerberinnen zur Landtagswahl 1987 durch das Freiwerden von Mandaten aufgrund ihrer Reihung auf den Wahlvorschlägen in den Burgenländischen Landtag hätten einziehen können. Sie konnten es nicht aufgrund der Entscheidung der burgenländischen Landtagsparteien.

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministers im Bundeskanzleramt für Gesundheit und öffentlichen Dienst ist durch diese Angelegenheit insofern berührt, als die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erheben kann und dies eine Angelegenheit der staatlichen Verfassung im Sinne des Abschnittes A Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriumsgesetzes 1986 idF BGBl. 78/1987 darstellt, die aufgrund der Entschliebung des Bundespräsidenten vom 24.3.1987, BGBl. 120, dem Bundesminister im Bundeskanzleramt, Dr. Franz Löschnak, übertragen.

Nach Auffassung der Fragestellerin können Bundesinteressen durch einen Gesetzesbeschluß eines Landtages insbesondere dann gefährdet werden, wenn dieser Gesetzesbeschluß mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht.

Art. 95 Abs.2 B-VG bestimmt nun aber, daß die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht engerziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst folgende

#### A N F R A G E :

1. Welche Unterschiedlichkeiten ergeben sich aus den Vergleich zwischen den Bestimmungen der burgenländischen Landtagswahlordnung und der Nationalratswahlordnung, die sich auf die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen und die Frage der Nachbesetzung von Mandaten beziehen, hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes?
2. Sind die Bestimmungen der burgenländischen Landtagswahlordnung hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes enger, weiter oder gleich im Bezug auf die Wahlordnung zum Nationalrat?
3. Halten Sie die Meinung für vertretbar, daß die burgenländische Landtagswahlordnung in der angesprochene Frage dem Art. 95 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entspricht?
4. Warum hat die Bundesregierung keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß erhoben?
5. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG abgegeben?
6. Welche Möglichkeiten haben die burgenländischen Wählerinnen und Wähler, eine Entscheidung des Zustellbevollmächtigten über die Nachbesetzung eines Mandates aufgrund dieser verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmung, die der Reihung auf den Wahlvorschlägen nicht entspricht, anzufechten?
7. Welche Möglichkeiten haben vom Zustellbevollmächtigten übergangene Bewerberinnen, die Entscheidung über die Nachbesetzung eines Mandates aufgrund dieser verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen anzufechten?